

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 14/0187/WP18
Federführende Dienststelle: FB 14 - Fachbereich Rechnungsprüfung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 06.02.2024
		Verfasser/in: Herr Emmerich, FB 14
Neufassung der Entgeltordnung für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung bei der Abrechnung von Leistungen für Dritte		
Ziele: Keine Klimarelevanz		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.02.2024	Rechnungsprüfungsausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Anpassung des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung zur Kenntnis.

(Emmerich)

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Gem. § 104 Abs. 2 Ziffer 2 GO i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. c) und d) Rechnungsprüfungsordnung hat der Rat der Stadt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen sowie ebenfalls die Betätigungsprüfung übertragen. Im Zusammenhang damit ist die örtliche Rechnungsprüfung beauftragt, unterschiedliche Prüfungen bei externen Einrichtungen durchzuführen. Diese fallen u.a. regelmäßig in den Bereichen Jahresabschlussprüfung von Beteiligungen und Vereinen sowie bei Vergabeprüfungen und Prüfungen von Verwendungsnachweisen an und sind fester Bestandteil der jährlichen Prüfungsplanung. Darüber hinaus prüft die Rechnungsprüfung bei 69 Kommunen die Einführung von IT-Programmen gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW, die durch die regio iT GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften betreut werden. Eine Leistungsabrechnung erfolgt ebenfalls für bilaterale Beauftragungen zur Prüfung von IT-Programmen, die nicht von der regio iT GmbH betreut werden.

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 auf der Basis der in der Sitzung am 23.11.2016 aufgrund der Grundlage der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 1, Nr. 1) vom 15.12.1995 (in der Fassung des 13. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 19.11.2014) in Verbindung mit § 41 Abs. 1, S. 2, lit. i) GO NRW beschlossen, dass unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss die Verwaltung ermächtigt wird, den Stundensatz künftig zu überprüfen und bei deutlichen Abweichungen (>10%) anzupassen. Dieser Ermächtigung kommt die Verwaltung nach und passt den Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss mit Wirkung zum 01.07.2024 an.

Auf der Basis der zum 01.01.2020 verabschiedeten Entgeltordnung wurden die Leistungen der Rechnungsprüfung bisher einheitlich mit einem Stundensatz von 82 Euro abgerechnet.

Ein Abgleich mit den tatsächlichen Kosten und den aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes der KGST hat gezeigt, dass die durch tariflich gestiegene Personalkosten sowie auch durch gestiegene anteilige Sachkosten der Stundensatz nicht mehr kostendeckend ist. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus besondere Fortbildungen im Rahmen der Prüfzertifizierung der ISACA/ CISA sowie für spezielle IT-Fachanwendungen wie SAP und INFOMA der entsprechend tätigen Prüferinnen und Prüfer.

Gemäß der KGSt belaufen sich die Kosten eines Arbeitsplatzes für eine Eingruppierung nach A 12 auf 132.340 Euro. Der o.g. Fortbildungsbedarf ist in den Kosten eines Arbeitsplatzes nicht berücksichtigt.

Die Ermittlung des Stundensatzes nach den KGSt-Werten (Bericht 2022/2023) ergibt folgenden Stundenverrechnungssatz:

Ermittlung des Stundensatzes	
99.521,76	Jahresarbeitsminuten (JAM)
- 9.952,18	Persönliche Verrichtungen
- 2.000,00	Rüstzeit
- 720,00	Dienstbesprechungen
86.849,58	JAM (bereinigt)
1.447,49	Jahresarbeitsstunden (JAS)
132.340,00 €	KGSt Kosten eines Arbeitsplatzes
91,43 €	Stundensatz (Personalkosten/ JAS)
11,50%	Anpassung (alter Stundensatz 82,00 €)

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich aus den Personalkosten einschließlich Versorgungszuschläge, Beihilfe- und Pensionsrückstellungen, den Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) zusammen. Des Weiteren werden bei den Arbeitsplatzkosten noch die Gemeinkosten (z. B. Kosten für Leistungen des zentralen Service und der zentralen Steuerung etc.) berücksichtigt.

Es wird auf dieser Basis vorgeschlagen, den Stundensatz in Anbetracht der nicht berücksichtigten Fortbildungskosten auf 92 Euro festzulegen. Eine sich nach § 2b UStG ergebende mögliche Umsatzsteuerbelastung wird je nach Auftragsgegenstand und Konkretisierung der Handhabung des § 2b UStG hinzugerechnet, sodass der Stundensatz als Nettobetrag zu verstehen ist. Vergleicht man den Satz mit den in der freien Wirtschaft üblichen Sätzen vergleichbarer Tätigkeitsbereiche, so wird deutlich, dass er rein kostenorientiert ist und keine Gewinnaufschläge enthält. Die üblichen Stundensätze liegen hierzwischen 110 Euro und 150 Euro, wobei ein vergleichbarer Systemadministrator mit 125 Euro pro Stunde abgerechnet wird. Die Stundensätze von Wirtschaftsprüfern liegen mit 200 Euro bis 400 Euro pro Stunde noch weit darüber.

Abrechnungsfähig sind neben dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Prüfung ebenfalls Reisezeiten und Nebenkosten gegen Einzelnachweis.

Eine Ermäßigung des Entgelts bis zum Verzicht ist insoweit möglich, als dass die Oberbürgermeisterin in besonderen Fällen abweichen kann.

Da es sich um eine Fortschreibung bzw. Anpassung des Stundensatzes ohne weitere inhaltliche Änderung der Entgeltordnung handelt, wird Rechnungsprüfungsausschuss hierüber in Kenntnis gesetzt.

Anlage/n:

Entgeltordnung für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung bei der Abrechnung von Leistungen für Dritte

Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen in der jeweils aktuellen Fassung

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 auf der Basis der in der Sitzung am 23.11.2016 aufgrund der Grundlage der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 1, Nr. 1) vom 15.12.1995 (in der Fassung des 13. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 19.11.2014) in Verbindung mit § 41 Abs. 1, S. 2, lit. i) GO NRW beschlossen, dass unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss die Verwaltung ermächtigt wird, den Stundensatz künftig zu überprüfen und bei deutlichen Abweichungen anzupassen. Dieser Ermächtigung kommt die Verwaltung nach und passt den Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss mit Wirkung zum **01.07.2024** an.

§ 1 Entgelt

Für Prüfungen der Buch- und Betriebsführung oder der IT-Fachverfahren einschließlich Vergaben sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen von Körperschaften, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen die Stadt beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und soweit diese die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt beantragen, sowie für die Wahrnehmung von sonstigen Prüftätigkeiten wird ein Entgelt von **92 Euro** (netto) je Prüfungsstunde und Prüfer/in erhoben. Abrechnungsfähig sind neben dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Prüfung ebenfalls Reisezeiten und Nebenkosten gegen Einzelnachweis.

Dies bezieht sich auch auf Prüfungen im Rahmen der Einführung von IT-Programmen gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW, unabhängig davon, ob die Prüfung bilateral oder gebündelt von Kommunen beauftragt wird oder ob eine Prüfung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt.

Basis für die Ermittlung sind die durchschnittlichen Kosten der Rechnungsprüfung mit allen Gemeinkosten. Eine Anpassung erfolgt, sofern wesentliche Kostenänderungen festgestellt werden.

§ 2 Ermäßigung des Entgelts

Die Oberbürgermeisterin kann in besonderen Fällen von diesem Entgelttarif bis hin zum Verzicht abweichen.

§ 3 Zahlungsweise

Das Entgelt ist unmittelbar nach Zuleitung des Prüfungsberichtes bzw. Feststellung des Prüfergebnisses fällig. Sie ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Kostenrechnung zu entrichten. Es sei denn, es werden gesonderte Vereinbarungen zur Abrechnung getroffen.

§ 4 Inkrafttreten

Der Entgelttarif tritt zum 01.07.2024 in Kraft.